

**Studienordnung
für den Masterstudiengang
Therapeutisch orientierte Soziale Arbeit
mit Kindern und Jugendlichen
an der Hochschule Mittweida
Fakultät Soziale Arbeit
vom 04.11.2009**

Auf Grund von §§ 13 Abs. 4 Satz 2, 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. März 2009 (SächsGVBl. S. 102, 116) geändert worden ist, vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900) erlässt die Hochschule Mittweida, nachfolgend HSMW genannt, diese Studienordnung als Satzung.

- § 1 Geltungsbereich
- § 1a Organisation des Studiengangs
- § 2 Studienziel
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 (*nicht belegt*)
- § 5 Auswahl und Zulassung
- § 6 Studienbeginn, Regelstudienzeit
- § 7 Aufbau des Studiums
- § 8 Studieninhalte
- § 9 Studienablaufplan
- § 10 Modulhandbuch
- § 11 (*nicht belegt*)
- § 12 Studienberatung
- § 13 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung legt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Therapeutisch orientierte Soziale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen an der HSMW Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums einschließlich der eingeordneten Forschungsmodulmodule fest und empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufs, bei dessen Beachtung der Mastergrad „Master of Arts“ (M.A.) als berufsqualifizierender Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

§ 1a Organisation des Studiengangs

- (1) Der Masterstudiengang „Therapeutisch orientierte Soziale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“ ist ein berufsbegleitender, weiterbildender Teilzeitstudiengang.
- (2) Der Masterstudiengang „Therapeutisch orientierte Soziale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“ wird von der HSMW in Kooperation mit dem Sächsischen Institut für methodenübergreifende Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie (SIMKI) e.V., Döbelner Str. 58, 04741 Roßwein durchgeführt.
- (3) Das Studium im Masterstudiengang „Therapeutisch orientierte Soziale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“ ist gebührenpflichtig.

§ 2 Studienziel

- (1) Der Masterstudiengang Therapeutisch orientierte Soziale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen soll Absolventen eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses zu selbständiger und eigenverantwortlicher psychosozialer Beratung und Behandlung befähigen, um besonders belastete, psychisch gestörte und chronisch psychisch-psychosomatisch erkrankte und behinderte Kinder und Jugendliche sowie deren Bezugspersonen (Hard-to-reach-Klienten) therapeutisch und (sozial-)pädagogisch zu fördern. Zugleich werden die Studierenden befähigt, spezialisiertes klinisches Wissen und therapeutisch-sozialarbeiterische Handlungskompetenzen in das Gesundheits- und Sozialwesen einzubringen, wozu auch gehört, entsprechende Führungs- und Leitungspositionen in Institutionen einnehmen zu können.
- (2) Die Studierenden sollen entsprechend dem Dreischritt Wissen – Können – Haltung (knowlegde – skills – attitudes) befähigt werden, Wissen in komplexer und sich verändernder Praxis schöpferisch anzuwenden sowie neues Wissen durch Forschung zu schaffen, zu reflektieren und in praktisches Handeln zu übersetzen. Das Studium zielt deshalb auf die Vermittlung von Methoden, selbständig zu arbeiten, Informationen zu sammeln und diese kritisch zu analysieren und zu bewerten. Hierzu gehören der Erwerb therapeutisch-sozialarbeiterischen Bedingungs- und Interventionswissens, die Herausbildung von methodischen, personalen und interpersonellen Kompetenzen sowie von Forschungskompetenzen und die Entwicklung einer ethisch fundierten professionellen Identität
- (3) Ziel des Studiums ist es, den Studierenden eine therapeutisch orientierte Soziale Arbeit zu ermöglichen: z.B. in Einrichtungen der Kinder- und Jugendlichenpsychiatrie und -psychotherapie, der Kinder- und Jugendhilfe, in kinder- und jugendpsychiatrischen Diensten, in Erziehungs- und Beratungsstellen, in Fach-, Akut- und Reha-Kliniken für Kinder und Jugendliche sowie in Einrichtungen und Praxen, die sich mit Problemen

von Gewalt, Missbrauch, Abhängigkeit, Straffälligkeit etc. befassen. Das Studium umfasst daher folgende Kompetenzbereiche:

1. Wissenskompetenz:

- a) Wissenschaftliche Grundlagen therapeutisch orientierter Sozialer Arbeit,
- b) Spezielle Aufgabenstellungen bei Kindern, Jugendlichen und deren Bezugspersonen,
- c) Relevante Rechtsgebiete in der therapeutisch orientierten Sozialen Arbeit,

2. Methodische Kompetenz:

- a) Wissenschaftliche Grundlagen psychosozialer Diagnostik, Beratung, Behandlung, Rehabilitation, Prävention und Gesundheitsförderung,
- b) Grundlagen wissenschaftlich fundierter Beratungs- und Therapieverfahren,

3. Behandlungskompetenz:

- a) Grundlagen verhaltenstherapeutischer oder tiefenpsychologisch fundierter Verfahren,
- b) Störungsspezifische Behandlungsansätze,
- c) Behandlungskonzepte und -techniken,
- d) Therapeutische Basisfertigkeiten,
- e) Therapiemethoden,

4. Leitungskompetenz:

- a) Führungs- u. Personalmanagement,
- b) Sozial- und Qualitätsmanagement,
- c) Betriebswirtschaft und Gesundheitsökonomie,
- d) Arbeitsrecht,

5. Forschungskompetenz:

- a) Wissenschaftstheorie,
- b) Quantitative und qualitative Methoden,
- c) Evaluation,
- d) Entwicklung von Forschungsdesigns.

(4) Der Abschluss schafft die personellen Voraussetzungen zur Übernahme komplexer Koordinierungs- und Leitungsaufgaben.

(5) Die Hochschule unterstützt das Ziel der Integration behinderter Menschen. Den Studenten wird das für die Schaffung von Barrierefreiheit (§ 3 SächsIntegrG) erforderliche Wissen vermittelt.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Masterstudiengang Therapeutisch orientierte Soziale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist ein weiterbildender Studiengang.

(2) Das Studium im Masterstudiengang Therapeutisch orientierte Soziale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen kann aufnehmen, wer einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einer der Fachrichtungen Soziale Arbeit oder Sozialpädagogik oder einen von den Landesprüfungsämtern für akademische Heilberufe anerkannten

Hochschulabschluss für die Zulassung zur Ausbildung in Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie nachweisen kann.

- (3) Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Rechtsvorschriften, die weitere Personen Deutschen gleichstellen, bleiben unberührt. Angehörige von Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind und einen ausländischen Bildungsnachweis besitzen, können zugelassen werden, sofern sie eine vergleichbare Qualifikation nachweisen. Die HSMW prüft die Vergleichbarkeit im Rahmen des Zulassungsverfahrens, sie kann vom Studienbewerber die Vorlage einer gutachterlichen Stellungnahme einer von Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst anerkannten Gutachterstelle für ausländische Bildungsnachweise verlangen.

§ 4

(nicht belegt)

§ 5

Auswahl und Zulassung

Die Zulassung erfolgt durch das Immatrikulationsamt der HSMW. Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Auswahl nach sachgerechten Kriterien.

§ 6

Studienbeginn, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden, sofern genügend geeignete Bewerbungen vorliegen und nicht abweichende Festlegungen vom Fakultätsrat beschlossen werden. Es besteht kein Anspruch darauf, dass der Studiengang bei nicht ausreichender Studienbewerberzahl durchgeführt wird
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt im Teilzeitstudium einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und deren Verteidigung sieben Semester.

§ 7

Aufbau des Studiums

Das Studium ist modular aufgebaut. Es setzt sich aus sieben theoretischen Studiensemestern einschließlich der Praxisforschungsmodule zusammen und endet im siebenten Semester nach Anfertigung der Masterarbeit mit deren Verteidigung in einem Kolloquium. Das Leistungspunktsystem entspricht dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System – ECTS).

§ 8

Studieninhalte

Die Inhalte und Lehrziele der einzelnen Module des Studiums sowie die jeweiligen Voraussetzungen sind dem Studienablaufplan (Anlage) und den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs zu entnehmen.

§ 9 Studienablaufplan

- (1) Für das Studium gilt der Studienablaufplan (Anlage). Er enthält:
 1. die zeitliche Aufteilung der Wochenstunden je Modul und Semester einschließlich Prüfungsart, Prüfungsdauer, Gewichtung und Credits;
 2. die Bezeichnung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart und die Art der Prüfungen;
 3. die empfohlene zeitliche Abfolge der Module.
- (2) Die im Studienablaufplan angebotenen Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Zusatzmodule:
 1. Pflichtmodule sind die Module des Studienganges, die für alle Studenten verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule sind die Module des Studienganges, die alternativ angeboten werden. Die vom Studenten gewählten Module werden als Pflichtmodule behandelt.
 3. Zusatzmodule sind fakultative Lehrangebote, die dem Studenten zur Ergänzung, Vervollkommnung, Vertiefung oder Spezialisierung dienen und freiwillig belegt werden können.
- (3) Die Studienordnung kann innerhalb einzelner Module Wahlmöglichkeiten vorsehen.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass alle vorgesehenen studiengangsbezogenen Wahlpflicht- und/oder Zusatzmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Das gilt auch für Lehrveranstaltungen mit nicht ausreichender Teilnehmerzahl.

§ 10 Modulhandbuch

- (1) Mit Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät Soziale Arbeit wird für diesen Studiengang ein verbindliches Modulhandbuch erstellt. Dieses muss in Inhalt und Aufbau den Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen (Beschluss der KMK vom 15.09.2000 i.d.F. vom 22.10.2004) entsprechen.
- (2) Im Modulhandbuch ist für jedes Modul eine Modulbeschreibung vorzunehmen, die mindestens enthalten soll:
 1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
 2. Lehrformen,
 3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
 4. Verwendbarkeit des Moduls,
 5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten,
 6. Leistungspunkte und Noten,
 7. Häufigkeit des Angebotes von Modulen,
 8. Arbeitsaufwand,
 9. Dauer der Module.

Das Modulhandbuch wird im Internet veröffentlicht.

§ 11

(nicht belegt)

§ 12
Studienberatung

Studenten, die bis zum Beginn des zweiten Semesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, sollen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 13
In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am 4. November 2009 in Kraft. Sie wird im Internetportal www.hs-mittweida.de veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Masterstudienordnung für den Studiengang Therapeutisch orientierte Soziale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vom 2. Juli 2008 außer Kraft

Ausgefertigt auf Grund des Fakultätsratsbeschlusses vom 20.10.2009, dem am 08.07.2009 hergestellten Benehmen mit dem Senat und der Genehmigung des Rektorates vom 04.11.2009.

Mittweida, den 04.11.2009

Der Rektor
der Hochschule Mittweida



Prof. Dr.-Ing. Lothar Otto